



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Gebäudewirtschaft

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2022/3724

Anlage Nr.: _____

Datum: 03.11.2022

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	15.11.2022	öffentlich

Tagesordnung

Energieberatung Nichtwohngebäude

Beschlussvorschlag

Die Vorgehensweise der Verwaltung zur Anwendung der Energieberatung Nichtwohngebäude wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Grundsätzlich sind Genehmigungspflichtige Baumaßnahmen nach den baugesetzlichen Vorgaben durchzuführen. Dabei sind die Vorschriften bzw. Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) einzuhalten. Das GEG enthält u.a. Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden und den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden. Hinweis: Das GEG ist am 1. November 2020 in Kraft getreten und löste die Energieeinsparverordnung (ENEV) ab.

Auch für Sanierungsmaßnahmen gelten u.a. Mindestanforderungen an Bauteile, wie z.B. Außenwände: 0,24 W/m²·K, Fenster 1,3 W/m²·K, etc.

Beispiel: Um eine vorhandene ungedämmte Außenwandkonstruktion von 1,5 W/m²K auf 0,24 W/m²K zu senken, wird eine durchschnittliche Dämmstoffdicke von ca. 12 cm benötigt.

Bei jeder Sanierungsmaßnahme werden die Mindestanforderungen beachtet. Darüber hinaus werden Anforderungen - sofern möglich - übertroffen. So wurden i.d.R. Dämmstoffdicken von 14 bis 18 cm für Fassaden verwendet. Bei Türen und Fensteraustausch werden hochdämmende Verglasung verwendet. Fensterelemente werden überwiegend mit unter 1,0 W/m²K verbaut (Beispiel: Uw-Wert Fassadensanierung GS Uckerath von 2021 Fensterelemente 0,9 und Verglasung 0,5).

Außerdem werden bei der Baustoffauswahl auf Nachhaltigkeit geachtet. Statt EPS (expandiertes Polystyrol) Dämmstoffe werden z.B. Holzwolle, Mineralwolle, Zellelosedämmung etc. verwendet.

In den letzten 2-3 Jahre wurden folgende energetische Sanierungsprojekte durch die Zentrale Gebäudewirtschaft geplant und durchgeführt:

Fassadensanierung Kita Lichtenberg, Fassadensanierung Schwimmbad Uckerath, Fassadensanierung Sporthalle Uckerath, Dachsanierung Gymnasium-PZ, Dachsanierung Grundschule Happerschoss, Dachsanierung Sporthalle Uckerath,

Als weitere energetische Sanierungsmaßnahme, die extern geplant und überwacht worden ist, kann die Sanierung der Sporthalle Gymnasium genannt werden.

Die geförderte Energieberatung

Das Programm zur „Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (ENB)“ wird bereits von der Verwaltung genutzt. Es wurden bisher zwei Gebäude entsprechend betrachtet. Hierbei handelte es sich um das historische Rathaus und der Rathausneubau, welches im Rahmen des Förderprogramms durch das Büro Enumion GmbH Co. KG aus Köln betrachtet wurde. Der Sanierungsfahrplan für die beiden Rathäuser ist als Anlage beigelegt.

Der Zuschuss liegt bei der Fördermaßnahme bis zu 80% und maximal 8.000 € je Gebäude und gliedert sich nach der Nettogrundfläche des Objekts. Die Kosten für die Energieberatung beider o.g. Gebäude lagen bei ca. 22.000 €. Der von der Stadt Hennef zu tragendem Anteil lag für beide Gebäude bei ca. 6.000 €.

In dem Förderprogramm kann ein Audit für zukünftige Neubauten und Sanierungen beauftragt werden. Es muss für jedes Objekt bzw. Bauvorhaben ein entsprechender Antrag gestellt werden. Das Programm sieht eine Betrachtung aus 2 Modulen vor. Die Verwaltung muss für die Beratung ausführliche Unterlagen wie z.B. Grundrisspläne, Brandschutzkonzept und Energieverbräuche etc. zusammenstellen. Des Weiteren ist eine vor Ort Begehung mit der Verwaltung vorzunehmen um eine Bestandsaufnahme der technischen Anlagen und Gebäudehülle durchzuführen.

Das Modul 1 umfasst hier lediglich einen einfachen „Energie TÜV“ für vorhandene Gebäude. Es werden u.a. Energieverbräuche dargestellt. Die Hülle des Gebäudes wird hierbei nicht berücksichtigt.

Bei dem Modul 2 handelt es sich um einen „Sanierungsfahrplan“. Das gesamte Gebäude wird begutachtet. Es wird ein Sanierungskonzept erstellt, welche energetischen Schwachpunkte des Gebäudes darstellt und Vorschläge zur Sanierung beinhaltet. Dabei werden u.a. Vergleichsberechnungen der Investitionen und eventuelle Fördermöglichkeiten unterbreitet. Hierbei handelt es sich um eine theoretische Betrachtung der Sanierung und der möglichen Energieeinsparung. Die tatsächliche Umsetzbarkeit der Sanierungsfahrpläne wird jedoch nicht berücksichtigt.

Für Neubauprojekte kann diese Energieberatung ebenfalls in Anspruch genommen werden.

Die Energieberatung kann Entscheidungskriterien darstellen und ggf. ein Instrument für die Entscheidungsfindung sein.

Die Verwaltung prüft bei jeder baulichen Maßnahme, ob eine Beratung zielführend ist. Eine Energieberatung soll dann in Anspruch genommen werden, wenn innerhalb des Gebäudemanagement der Stadt Hennef für die geplante Sanierung keine ausreichende Fachexpertise durch eigene Fachingenieure möglich ist.

53773 Hennef, den 03.11.2022

In Vertretung

Walter
Erster Beigeordneter

Anlagen:

Anlage 1 - Klimacheck

Anlage 2 - Antrag Bündnis 90_Die Grünen

Anlage 3 - Niederschrift des Bauausschusses 19.05.2022 Seite 12

Anlage 4 - Ausarbeitung-EBN_Rathaus